

# AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2012	2 - 4
2. Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße“ - zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“ - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 177 nach dem ergänzenden Verfahren	5 - 9
3. Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck - Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	10 - 12
4. Satzung der Stadt Herten über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Verkehrsflächen und die dem öffentlichen Raum zugewandten Freiflächen für den Bereich der Bergarbeitersiedlung Friedrichstraße/Knappenstraße (Gestaltungssatzung Friedrichstraße/Knappenstraße) - Aufhebung einer Regelung der Gestaltungssatzung	13 - 15
5. Gestaltungssatzung „Bergarbeitersiedlung nördlich der Zeche Westerholt“ – Bereich „Marler Straße/Im Böckebusch/Lindenstraße/Mentzelstraße/Steinstraße/Ringstraße/Egonstraße“ über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und un bebauten Flächen - Aufhebung einer Regelung der Gestaltungssatzung	16 - 18
6. Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	19 - 20

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: <b>09/2012</b> Ausgabetag: <b>19.06.2012</b>
Redaktion: Bürgermeisteramt	Jahresabonnement: 18,00 €
Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich	Bestellung im Rathaus: Zimmer: 142 Telefon: 02366 / 303-356 E-Mail: <a href="mailto:j.doering@herten.de">j.doering@herten.de</a>



## **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2012**

### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Herten mit Beschluss vom 28.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>137.712.468 EUR</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>180.585.664 EUR</b>

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>131.168.907 EUR</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>173.758.127 EUR</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>13.037.085 EUR</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	<b>18.465.685 EUR</b>

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **3.556.496 EUR** festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **7.649.959 EUR** festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 EUR**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **42.873.196 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **280.000.000 EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 1.  | Grundsteuer   |                  |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>285 v. H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | <b>530 v. H.</b> |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | <b>430 v. H.</b> |

(Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, weil die Stadt Herten aufgrund der Realsteuergesetze die vorgenannten Steuern aufgrund einer Hebesatzsatzung erhebt.)

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Sanierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das folgende Rechtswirkungen:

- |                |  |
|----------------|--|
| 1. kw-Vermerke | Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.   |
| 2. ku-Vermerke | Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert. |

**§ 9**

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne der §§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

**§ 10**

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Aufwendungen eines Fachbereiches werden zu einem Budget zusammengefasst, sie sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Aufwendungen an den ZBH
- Beschaffungen zu Festwerten
- Aufwendungen kostenrechnender Einrichtungen (Gebührenhaushalte)
- der allgemeine Geschäftsbedarf (Sachkonten 54319800-54319814)

2. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind fachbereichsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
3. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zum selben Projekt gehören. Mehreinzahlungen für Investitionen innerhalb eines Projektes berechtigen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für das jeweilige Projekt.
4. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen, die unmittelbar hierdurch entstehen, verwendet werden.
5. Erträge und Einzahlungen aus Zuweisungen sind zweckgebunden für die jeweils entsprechende Aufwands- bzw. Auszahlungsposition. Gleiches gilt für sonstige Erträge/Einzahlungen, bei denen die rechtliche Verpflichtung zu einer bestimmten Verwendung besteht. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu einer Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen. Entsprechendes gilt für Mehreinzahlungen.
6. In Einzelfällen über diese Regelungen hinausgehende Deckungsmöglichkeiten werden produktbezogen im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 27.04.2012 über den Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zur Verringerung der Rücklage und die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes einschließlich des Haushaltssanierungskonzeptes sind von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 12.06.2012 - Az.: 31.1-2.1-RE-32/2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme ab dem 20.06.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 210, öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme ebenfalls unter der Adresse [www.herten.de](http://www.herten.de) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 14.06.2012



**Dr. Uli Paetzel**  
Bürgermeister

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 14.06.2012

**Bebauungsplan Nr. 177**

**„Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“  
- zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“**

- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 177 nach dem ergänzenden Verfahren

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung  
von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung)

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.06.2012 den

**Bebauungsplan Nr. 177**

**„Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“**

- im Bereich nördlich Richterstraße, östlich „Im Hagedorn“, südlich Elper Straße, westlich Scherlebecker Straße und „An der Kirche“ (Gemarkung Herten, Flur 11, Flurstücke 248-250, 254-266, 346, 462, 467 und teilw. 490) - zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachung bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.06.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und 2 (2) der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

  
Bürgermeister

Anlagen

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 177**

**„Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“**

**- zugleich teilweise Aufhebung des Bauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“**

- Satzungsbeschluss nach dem ergänzenden Verfahren

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.06.2012 den folgenden Beschluss gefasst:

Zum

**Bebauungsplan Nr. 177**

**„Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“**

- im Bereich nördlich Richterstraße, östlich „Im Hagedorn“, südlich Elper Straße, westlich Scherlebecker Straße und „An der Kirche“ (Gemarkung Herten, Flur 11, Flurstücke 248-250, 254-266, 346, 462, 467 und teilw. 490) - zugleich teilweise Aufhebung des Bauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“

wird folgender Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 10 BauGB wird zum Bauungsplan Nr. 177- zugleich teilweise Aufhebung des Bauungsplans Nr. 3b – der Satzungsbeschluss gefasst, nachdem das ergänzende Verfahren gemäß § 214 BauGB durchgeführt wurde.
2. Der dem Bauungsplan beigelegten Begründung wird zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“ - zugleich teilweise Aufhebung des Bauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“ ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bauungsplan Nr. 177 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße" - zugleich tlw. Aufhebung des Bauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“ liegt der im Zeitraum vom 04.05.2009 bis 08.06.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“ mit den zum Satzungsbeschluss modifizierten Festsetzungen im ergänzenden Verfahren zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“ - zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“ der mit dem Ratsbeschluss vom 13.06.2012 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“ - zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 (4) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 14.06.2012



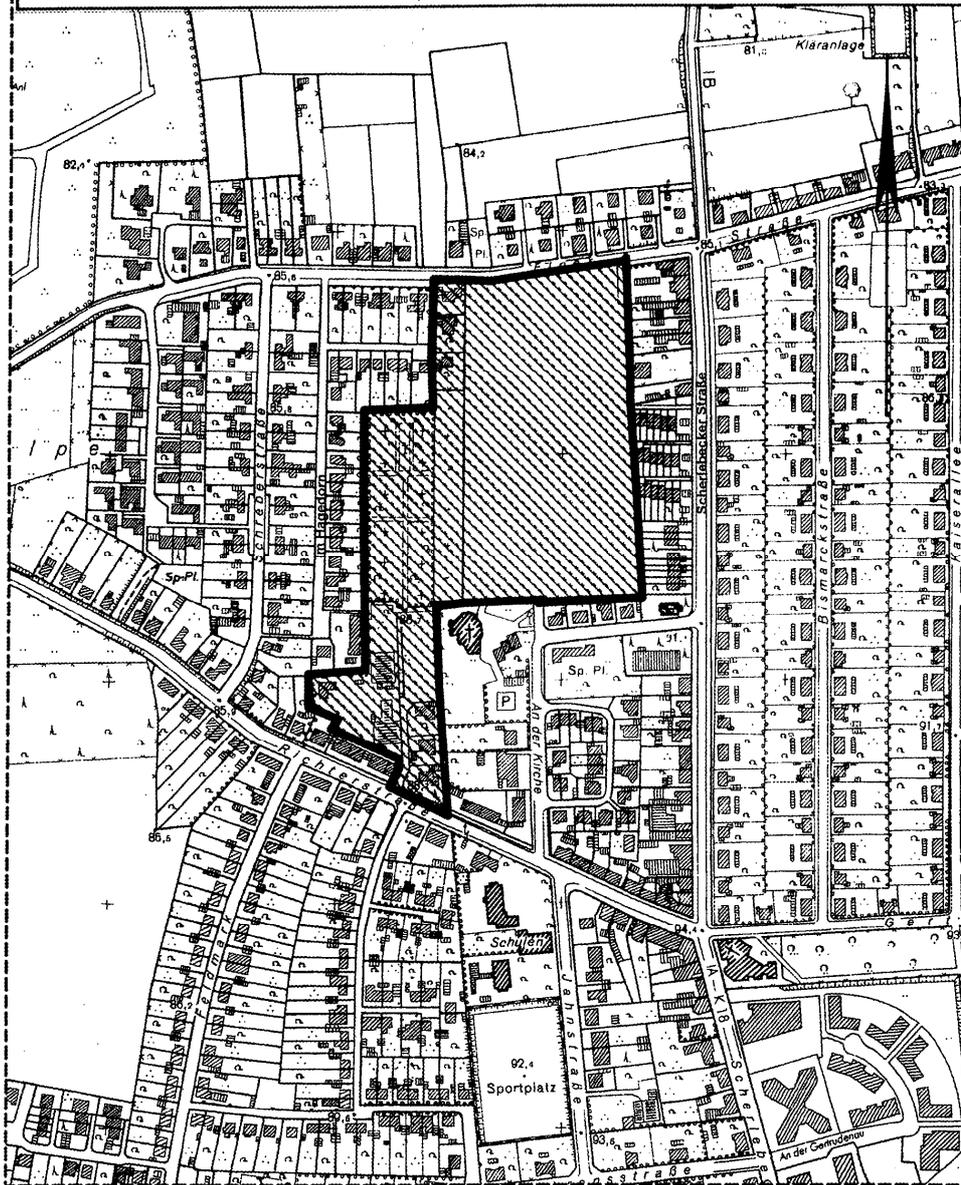
Bürgermeister

Anlage

**Bebauungsplan Nr. 177**  
**"Herten Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"**

Anlage 1

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000



**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände",  
2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck**

**- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.06.2012 zum

**Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2.  
Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck**

folgenden Beschluss gefasst:

- Die Entwurfsunterlagen zum Bauungsplan sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen sowie die Fachgutachten zu Geräuschemissionen und Artenschutz in der Zeit vom

**20.08.2012 bis 20.09.2012 einschließlich**

bei der Stadtplanung im Rathaus der Stadt Herten, Raum 321, Kurt-Schumacher Straße 2, 45699 Herten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtplanung, Kurt-Schumacher Straße 2, 45699 Herten, Raum 321, während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 14.06.2011



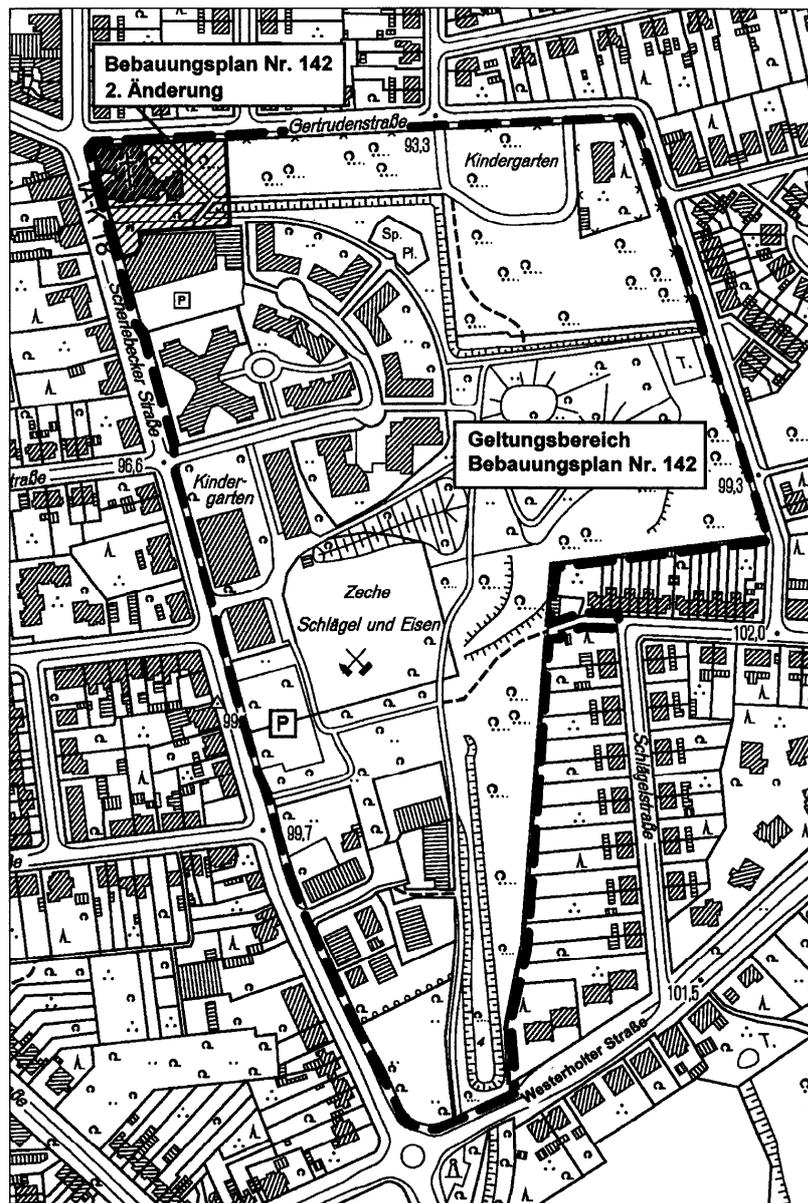
Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Betroffene Flurstücke und geänderter Geltungsbereich

**Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“,  
2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck**

- Übersichtsplan



**Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“,  
2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck**

- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142
- 

Gemarkung Herten

Flur 13

Flurstücke 5, 37,50,109,110,116,117,129, teilweise 136

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 29.05.2012

**Satzung der Stadt Herten über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Verkehrsflächen und die dem öffentlichen Raum zugewandten Freiflächen für den Bereich der Bergarbeitersiedlung Friedrichstraße/Knappenstraße (Gestaltungssatzung Friedrichstraße/Knappenstraße)**

- Aufhebung einer Regelung der Gestaltungssatzung

---

hier: Bestätigung gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung)

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 die

**Aufhebung einer Regelung in der Satzung der Stadt Herten über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Verkehrsflächen und die dem öffentlichen Raum zugewandten Freiflächen für den Bereich der Bergarbeitersiedlung Friedrichstraße/Knappenstraße (Gestaltungssatzung Friedrichstraße/Knappenstraße) beschlossen.**

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachung bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.09.2008 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und § 2(2) der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlagen

**Bekanntmachung**

**Satzung der Stadt Herten über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Verkehrsflächen und die dem öffentlichen Raum zugewandten Freiflächen für den Bereich der Bergarbeitersiedlung Friedrichstraße/Knappenstraße (Gestaltungssatzung Friedrichstraße/Knappenstraße)**

- Aufhebung einer Regelung der Gestaltungssatzung
- 

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 den folgenden Beschluss zur Satzung der Stadt Herten über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Verkehrsflächen und die dem öffentlichen Raum zugewandten Freiflächen für den Bereich der Bergarbeitersiedlung Friedrichstraße/Knappenstraße (Gestaltungssatzung Friedrichstraße/Knappenstraße) gefasst:

**die Regelung der Gestaltungssatzung zu § 5 Dächer**

**Nr. 6 „Die Summe der Öffnungen im Dach –Solaranlagen- darf auf den vom öffentlichen Raum einsehbaren Seiten (vorne und seitlich) insgesamt pro Wohneinheit maximal 15 % der Dachfläche betragen“**

**wird aufgehoben.**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Aufhebung einer Regelung der Gestaltungssatzung der Stadt Herten über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Verkehrsflächen und die dem öffentlichen Raum zugewandten Freiflächen für den Bereich der Bergarbeitersiedlung Friedrichstraße/Knappenstraße (Gestaltungssatzung Friedrichstraße/Knappenstraße) rechtsverbindlich.

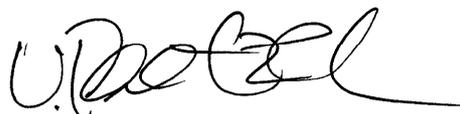
Die Gestaltungssatzung „Friedrichstraße/Knappenstraße“ liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, und zwar bei der Unteren Denkmalbehörde während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser teilweisen Aufhebung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 29.05.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Probst', written in a cursive style.

Bürgermeister

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 29.05.2012

**Gestaltungssatzung „Bergarbeitersiedlung nördlich der Zeche Westerholt“ – Bereich „Marler Straße / Im Böckenbusch / Lindenstraße / Mentzelstraße / Steinstraße / Ringstraße / Egonstraße“ über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und unbebauten Flächen**

- Aufhebung einer Regelung der Gestaltungssatzung
- 

hier: Bestätigung gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung)

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 die

**Aufhebung einer Regelung in der Gestaltungssatzung „Bergarbeitersiedlung nördlich der Zeche Westerholt“ – Bereich „Marler Straße / Im Böckenbusch / Lindenstraße / Mentzelstraße / Steinstraße / Ringstraße / Egonstraße“ über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und unbebauten Flächen beschlossen.**

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachung bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.09.2008 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und § 2(2) der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlagen

**Bekanntmachung**

**Gestaltungssatzung „Bergarbeitersiedlung nördlich der Zeche Westerholt“ – Bereich „Marler Straße / Im Böckenbusch / Lindenstraße / Mentzelstraße / Steinstraße / Ringstraße / Egonstraße“ über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und unbebauten Flächen**

- Aufhebung einer Regelung der Gestaltungssatzung
- 

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 den folgenden Beschluss zur Gestaltungssatzungen „Bergarbeitersiedlung nördlich der Zeche Westerholt“ Bereich „Marler Straße / Im Böckenbusch / Lindenstraße / Mentzelstraße / Steinstraße / Ringstraße / Egonstraße“ über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und unbebauten Flächen gefasst:

**die Regelung der Gestaltungssatzung zu § 7 Dächer**

**Nr. 7 Satz 1: „Warmwasser- und Photovoltaikanlagen dürfen nur auf rückseitigen Dachflächen und in Dachneigung angebracht werden „**

**wird aufgehoben.**

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Aufhebung einer Regelung der Gestaltungssatzung „Bergarbeitersiedlung nördlich der Zeche Westerholt“ - Bereich „Marler Straße / Im Böckenbusch / Lindenstraße / Mentzelstraße / Steinstraße / Ringstraße / Egonstraße“ über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und unbebauten Flächen rechtsverbindlich.

Die Gestaltungssatzung „Bergarbeitersiedlung nördlich der Zeche Westerholt“ liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, und zwar bei der Unteren Denkmalbehörde während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser teilweisen Aufhebung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 29.05.2012



Bürgermeister

Stadt Herten  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 3  
Ordnung und Feuerschutz

#### **Amtliche Bekanntmachung**

**Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) und zum Melderechtsrahmengesetz (MRRG)**

**hier: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich**

Zu den Auskünften aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Herten in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 – 4 MG NRW), der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes und § 34 Abs. 1a MG NRW) und der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) informiert das Bürgerbüro über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

#### **A. Widerspruchsrecht**

Wenn die Einwohner der Stadt Herten nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des MG NRW in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet

Nach den Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes darf die Meldebehörde, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermitteln (Familiename, Vorname, gegenwärtige Anschrift), wenn die Betroffenen nicht gemäß § 18 Abs. 7 MRRG der Datenübermittlung widersprochen haben.

### **B. Einwilligungserfordernis**

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerbüro nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen BürgerInnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.  
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

### **C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung**

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Herten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch und die Einwilligung sind an die Meldebehörde der Stadt Herten -die im Bürgerbüro angesiedelt ist - zu richten. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch oder die Einwilligung können auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten  
BürgerbüroWesterholt: Bezirksverwaltungsstelle, Bahnhofstr. 6, 45701 Herten

Herten, 11.06.2012

Im Auftrage



Ostfeld